

12.10.2010 in Karlsruhe

TOP 9 Novelle Landesplanungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

1. Anlass

Die neue Landesregierung hat hinsichtlich des Ausbaus der Windenergieerzeugung in Baden-Württemberg ehrgeizige Ziele formuliert. Diese gehen über die bisherigen Zielsetzungen, die beispielsweise im Energiekonzept 2020 des Landes formuliert waren, deutlich hinaus. Angestrebt wird, im Jahr 2020 etwa 7 TWh Windstrom zu erzeugen und damit etwa 10% des Strombedarfs mit heimischer Windkraft zu decken. Dies würde einen Zubau von etwa 1.200 heute üblicher Windkraftanlagen bedeuten. Um dieses Ziel zu erreichen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windkraftnutzung grundlegend geändert und insbesondere das Landesplanungsgesetz novelliert werden. Den Entwurf der Gesetzesnovelle hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27.09.2011 in Bühl beschlossen und das Anhörungsverfahren eingeleitet (s. Pressemeldung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 27.09.2011, Anlage 1).

2. Sachstand

Das Gesetzgebungsverfahren soll zügig durchlaufen werden. In der Anhörung haben auch die Regionalverbände die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Es ist beabsichtigt, dass die Neuregelung im April 2012 in Kraft tritt.

Gemäß der Organisationssatzung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein bereitet der Planungsausschuss Stellungnahmen der Verbandsversammlung zu den für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen vor. Der Lauf der Anhörungsfrist für die Gesetzesnovelle ist bisher nicht bekannt. Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung ist am 9.11.2011. Vor dieser Verbandsversammlung ist keine reguläre Sitzung des Planungsausschusses mehr vorgesehen.

Die Landesregierung möchte den Ausbau der Windenergie insbesondere durch die Abschaffung der sogenannten „Schwarz-Weiß“-Regelung in den Regionalplänen beschleunigen. Bislang waren die Regionalverbände verpflichtet, Vorranggebiete für regionalbedeutende Windkraftanlagen festzulegen und diese Festlegung mit einem generellen Ausschluss im übrigen Gebiet zu verknüpfen. Die Teilregionalpläne, die mit dieser Planungssystematik erarbeitet wurden, sollen durch Gesetz aufgehoben werden. Ein solches Vorgehen mit einem tiefen Eingriff in unsere Selbstverwaltung ist in der Geschichte Baden-Württembergs ohne Vorbild.

Damit wären Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und – sofern die sonstigen im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuprüfenden Be-

lange eingehalten werden – zulässig. Die Träger der Flächennutzungsplanung könnten Gebiete für die Windkraftnutzung darstellen. Entsprechende Regelungen enthalten die Flächennutzungspläne wegen der bisherigen Steuerung in den Regionalplänen jedoch nicht. Eine über gesetzliche Vorgaben wie einzuhaltende Lärmgrenzwerte u.ä. hinausgehende Steuerung der Windkraftnutzung im Freiraum wäre nicht mehr gegeben, zumindest bis die Regional- und Flächennutzungspläne entsprechend der neuen Randbedingungen (s. u.) fortgeschrieben wurden.

Die Systematik auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ähnelt dabei der bisherigen Systematik im Regionalplan. Werden Flächen für die Windenergienutzung dargestellt, führt diese Darstellung zu einem Ausschluss der Windkraftnutzung im sonstigen Planungsraum. Für den Flächennutzungsplan gilt, dass der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden muss.

Die räumliche Steuerung der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg soll somit künftig drei Stufen umfassen:

- Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den Regionalplänen werden für die Windkraftnutzung verbindlich gesichert.
- Optional können in den Flächennutzungsplänen diese und ggfls. weitere Gebiete für die Windkraftnutzung dargestellt werden.
- Sofern der Flächennutzungsplan Gebiete für die Windkraftnutzung darstellt ist das übrige Gebiet Ausschlussgebiet, ansonsten gilt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und die gesetzlichen Bestimmungen.

Da der Gesetzentwurf erst unmittelbar vor Versand der Sitzungsunterlagen im Kabinett beraten wird, kann zu Einzelheiten im Detail erst in der Sitzung informiert werden. Einen Überblick über die Zielsetzungen des Landes bezüglich des Landesplanungsgesetzes und zu den sonstigen Maßnahmen gibt das im Juli verabschiedete Eckpunktepapier (Anlage 2), welches die Grundlage für die Formulierung der Gesetzesnovelle bildet.

3. Position

Die Verwaltung hat auf Grundlage der bislang vorliegenden Informationen und dem mit den anderen Regionen in Baden-Württemberg abgestimmten 5 Punkte Papier (Anlage 3) folgende Positionen zur Novelle des Landesplanungsgesetzes erarbeitet:

1. Die Aufhebung der bestehenden Regionalpläne durch ein Gesetz ist ein einmaliger und in der Geschichte der Regionalpläne nicht gekannter Eingriff in unsere demokratisch legitimierte Planungskultur. Damit werden die in langen Diskursen mit unseren Partnern, den Kommunen und der Öffentlichkeit erzielten Ergebnisse mit einem Schlag beseitigt. Zudem werden die Planungen von 10 der 12 Verbände gestoppt, die zum Teil schon weit fortgeschritten sind und einen erheblichen und geordneten Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht hätten.

An ihre Stelle treten nun Einzelfallentscheidungen nach dem Interesse von Investoren, zum Teil ohne eine Bürgerbeteiligung. Damit werden die Aussagen der Landesregierung zu einer bürgerfreundlichen Planungspraxis, zur Stärkung der Regionalverbände, zur Verbesserung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes konterkariert. Ein einziger öffentlicher Belang (Klimaschutz), der selbstverständlich großes Gewicht besitzt, wird über alle anderen öffentlichen Belange gestellt. Dieses Vorgehen widerspricht fundamental dem Grundanliegen der Regionalplanung mit ihrem überörtlichen und alle Fachgesichtspunkte zusammenfassenden Ansatz. Zu unserer ganzheitlichen Planungsphilosophie hatte sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag bekannt.

2. Durch die Aufhebung der Regionalpläne entsteht ein erheblicher Planungsdruck auf die gemeindliche Flächennutzungsplanung. Sie bleibt als letzte Ebene einer Steuerung des Ausbauprozesses der Windenergienutzung erhalten. Eine gute Planung benötigt Zeit. Denn die Planung von Windstandorten ist ein komplexer fachlicher und politischer Prozess. Zudem ist es gerade im Sinn der Landesregierung, dass die Betroffenen in den Dialog einbezogen werden. Ein Dialog mit den Bürgern kann aber nur sorgfältig, ruhig und ergebnisoffen geführt werden. Einseitige Vorfestlegungen gefährden die Akzeptanz der Planung. Deshalb ist eine angemessene Übergangsregelung bei der Beseitigung der Windplanung der Regionalverbände zur Sicherung der Qualität und der Bürgernähe der kommunalen Bauleitplanung erforderlich. Der nun vorgesehene Zeitraum von 6 Monaten reicht dafür nicht aus. Wir schlagen einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten der Regelungen vor.
3. Die in den Eckpunkten unter Nr. 3 angesprochenen Beschränkungen (z. B. NSG, Abstände) bestehen für Windenergieanlagen wie für alle anderen – auch sehr viel kleinere bauliche Anlagen. Sie sind aber punktuell, in der Verteilung zufällig und werden den großräumigen Auswirkungen der bis zu 200 m hohen Anlagen nicht gerecht. Gerade deshalb hat das BauGB eine planerische Steuerung vorgesehen. Durch Einzelfallentscheidungen geraten die großräumigen Auswirkungen und überörtlichen Folgen aus dem Blickfeld. Dies wird auf Dauer der Akzeptanz der Windenergienutzung nicht förderlich sein.
4. Das Vorgehen ist nicht nachhaltig angelegt. Um das ehrgeizige 10 %-Ziel der Landesregierung (Stromerzeugung aus heimischer Windkraft von ca. 7 TWh p. a. im Jahr 2020) zu erreichen, müssen viele Kommunen, viele Bürger überzeugt werden. Bei einer ungesteuerten Freigabe des gesamten Außenbereichs für die Windkraftnutzung lassen sich möglicherweise schnelle Anfangserfolge erzielen. Bei falscher Standortwahl in der stürmischen Anfangsphase kann aber viel Vertrauen verloren gehen, das für eine nachhaltige Steigerung der Windernte benötigt wird. Dagegen wirkt der von den Regionalverbänden vertreten geordnete Ausbau langfristig und sichert durch seine Suche nach allseits akzeptierten Lösungen den Konsens mit den Betroffenen und damit die dauerhafte Akzeptanz der Ausbauplanungen.
5. Die Vorlage eines Winderlasses wird begrüßt. Dieser Erlass wird von den Regionalverbänden schon lange gefordert. Bei der ersten Sitzung des Arbeitskreises Windenergie im Jahr 2009 haben wir dieses Anliegen vorgetragen. Denn die Zulassungsverfahren dauern zu lange. Hier können klare Rahmenbedingungen für den Verfahrensablauf und die inhaltlichen Anforderungen Rechtssicherheit und Zeitgewinn erzeugen.
6. Der Prüfungsauftrag für eine verbesserte Bürgerbeteiligung in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren zeigt klar die große Schwäche der Konzeption der Landesregierung. Durch die Beseitigung der Regionalpläne wird auch die Einbindung der Bürger deutlich geschwächt. Eine informelle Einbeziehung der Bürger weist entscheidende Schwächen auf:
 - Sie kommt zu spät, in der Einzelzulassung kann nur noch das konkrete Projekt besprochen werden. Großräumige Alternativen stehen nicht mehr zur Debatte (anders bei der Regionalplanung).
 - Sie ist rechtlich ohne Bedeutung, bei der informellen Beteiligung besitzen die Bürger keinerlei Rechtsposition.
 - Sie findet im falschen Verfahren statt. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben einhält.

Die Bürgerinformation eröffnet die Illusion eines Spielraums, der tatsächlich nicht besteht.

7. Dagegen steht die Option einer Schwarz-Weiß-Grau-Lösung durch die Regionalverbände, die einen geordneten Ausbau der Windenergie im Land ermöglicht. Auf ihre Vorteile sei nochmals hingewiesen.
 - Verfahren laufen bereits (Beschleunigung)
 - übergemeindlicher und überfachlicher Ansatz (ganzheitliche Betrachtung)
 - Entlastung der FNP und damit der Kommunen (kommunalfreundliche Lösung)
 - Einbeziehung der Bürger in dem frühest möglichen Stadium (gute Kommunikation)
 - Berücksichtigung des großräumigen Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes
 - Verhinderung eines Flickenteppichs von Einzelanlagen und Einzelverfahren (Konzentrationswirkung)
8. Die Verbesserung der Datengrundlage für die Planungen und die Einzelgenehmigungen begrüßen wir ausdrücklich. Auch diese Verbesserung fordern die Regionalverbände schon seit geraumer Zeit.
9. Die Regionalverbände sind die regionalen Kompetenzzentren zur Windkraftnutzung. Eine zusätzliche und kostenträchtige Einrichtung ist nicht erforderlich.
10. Der Akzeptanzkampagne mangelt es an Glaubwürdigkeit, wenn schon von vorne herein ein festgelegtes Mengenziel unabänderlich vorgegeben wird. Durch die „Kampagne“ wird ein vorgefasstes Ziel nach außen transportiert. Der von der Landesregierung stets eingeforderte ergebnisoffene Dialog auf Augenhöhe mit Bürgern, Kommunen und Regionalverbänden sieht anders aus. Er setzt Lernbereitschaft auf beiden Seiten voraus.

Der von den Regionen vorgeschlagene Weg eines geordneten Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg bietet gegenüber dem vorgeschlagenen ungeordneten Zuwachs viele Vorteile. Wichtig sind die bessere Bürgerbeteiligung, die Entlastung der Kommunen, die größere Rechtssicherheit, geringere Bürokratiekosten-, der Arten-, Natur- und Landschaftsschutz wird nicht übergangen. Eine Beseitigung von Plänen, die in einem intensiven demokratischen Diskurs mit den Bürgern entstanden sind und von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurden, ist ohne Beispiel. Auf diesen tiefen Eingriff in die Entscheidungsbefugnis der Regionalverbände sollte das Land auf jeden Fall verzichten.

Damit sind die großen Linien der Position des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein bestimmt. Die Einzelheiten können nach Vorlage des vollständigen Textes des Regierungsentwurfs zur Novelle des Landesplanungsgesetzes genau justiert werden.

- Der Verbandsdirektor -

Pressemitteilung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 27.09.2011

Weichenstellung für mehr Windenergie

27.09.2011, „Baden-Württemberg will die rote Laterne bei der Nutzung der Windenergie loswerden. Deshalb hat die Landesregierung die ersten Weichen gestellt, um auch im Südwesten mehr Energie aus Windkraft zu gewinnen.“ Dies erklärte Ministerpräsident Winfried Kretschmann gemeinsam mit den Ministern für Verkehr und Infrastruktur, Winfried Hermann, und für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Franz Untersteller. Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde am Dienstag zur Anhörung freigegeben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regionalplanung zukünftig für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete mehr festlegen kann. „Es geht uns um einen schnellen und flexiblen Ausbau von Windkraftwerken“, erklärte Infrastrukturminister Hermann. Deshalb erhalten Städte und Gemeinden außerhalb der Vorranggebiete die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch festzulegen. Im Gegenzug würden die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete nach einer Übergangsfrist am 1. September 2012 gesetzlich aufgehoben. Diese Vorlaufzeit soll es den Planungsträgern auf regionaler und kommunaler Ebene ermöglichen, ihr Planungsrecht wahrzunehmen.

„Die Energiewende gehört zu den herausragenden Projekten der grün-roten Landesregierung“, betonte Ministerpräsident Kretschmann. Angesichts des Klimawandels muss neben anderen erneuerbaren Energiequellen auch der Ausbau der Windenergie beschleunigt werden. Wie notwendig das ist, belegt die Tatsache, dass Baden-Württemberg mit einem Windanteil von 0,8 Prozent an der Stromenergieproduktion bisher Schlusslicht unter den Flächenländern in Deutschland ist. „Mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes schaffen wir die Voraussetzung dafür, in wenigen Jahren zehn Prozent unseres Stroms mit Windkraft zu produzieren“, so Kretschmann.

Bürgerwerden bei Energiewende beteiligt

Dafür seien rund 1.000 neue Anlagen bis 2020 erforderlich, rechnet Umweltminister Franz Untersteller. „Das schaffen wir nur, wenn wir dem Bau solcher Anlagen endlich Vorrang einräumen und sie nicht nur notgedrungen zulassen, wie es die Politik der früheren Landesregierung war.“ Sicherlich müssen vor Ort unterschiedliche Interessen und Belange abgewogen werden, das zu leugnen wäre realitätsfern, sagte der Umweltminister. Deshalb erarbeite das Umweltministerium zurzeit einen so genannten Windenergieerlass als Ergänzung zum neuen Landesplanungsgesetz. Ziel sei, eine einheitliche Genehmigungspraxis im Land zu gewährleisten. „Der Ausbau der Windkraft wird natur- und landschaftsverträglich sein und mit Bürgerbeteiligung erfolgen“, versprach Ministerpräsident Kretschmann. Die notwendige Rahmensetzung zum Thema Arten- und Naturschutz wird das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach sorgfältiger Prüfung erarbeiten. Auch die Einbeziehung von Flächen des Staatsforstes als mögliche Standorte für Windenergieanlagen wird dabei geprüft.

Noch für diesen Herbst plant das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zusammen mit Vertretern der beteiligten Ressorts und der Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft vier Regionalkonferenzen, um Vorbehalte gegenüber den Windkraftanlagen abzubauen und um für Information zu sorgen. Darüber hinaus sollen in allen vier Regierungsbezirken Kompetenzzentren geschaffen werden, die in allen Fragen der Windkraft Planungsträger, Bauwillige, Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beraten.

Quelle: *Staatsministerium Baden-Württemberg*

Eckpunkte der Landesregierung zur windkraftfreundlichen Novellierung des Landesplanungsgesetzes sowie anderer Maßnahmen vom 26. Juli 2011

1. Die Windkraftplanung nach dem Landesplanungsgesetz wird vereinfacht und flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen, keine Ausschlussgebiete mehr. Damit wird ein flexibler und schneller Ausbau der Windkraft ermöglicht. Das MVI wird einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeiten und nach der Sommerpause 2011 in Abstimmung mit dem UM und MLR dem Ministerrat in der ersten Sitzung nach der Sommerpause (13. September 2011) zur Entscheidung über die Freigabe zur Anhörung vorlegen.
2. Die bestehenden Wind-Regionalpläne sollen gesetzlich aufgehoben werden. Ob und ggf. welche Übergangsfrist es für die bestehenden Regionalpläne zur Steuerung der Windkraftplanung geben soll, insbesondere um kommunale Planungsmöglichkeiten zu sichern, wird im Zuge der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs geprüft. Es ist zu beachten, dass für die gesetzliche Aufhebung der Wind-Regionalpläne gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sein kann.
3. Der Wegfall der regionalplanerischen Ausschlussgebiete bedeutet nicht, dass damit Windkraftanlagen überall entstehen könnten. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u. a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb regelmäßig nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.
4. Die Regionalverbände werden gebeten, ab sofort Vorbereitungen zur Ausweisung neuer Vorranggebiete aufzunehmen. Diese sollen am Ziel der Landesregierung (Bau von Windenergieanlagen mit einer Stromerzeugung von rund 7 TWh jährlich bis zum Jahr 2020) orientiert sein. Für Vorranggebiete prädestiniert sind Gebiete mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in einer Höhe von 100 m.
5. Das UM wird in Abstimmung mit dem MLR und dem MVI einen Windenergieerlass vorbereiten, der mit den betroffenen Verbänden – insbesondere Regionalverbände und Kommunen, Umweltverbänden und der Energiewirtschaft abgestimmt wird, und den Behörden, insbesondere den Immissionsschutz- sowie Naturschutzverwaltungen ermessensleitende Maßstäbe für Genehmigungsverfahren gibt.

6. Das UM wird prüfen, ob und inwieweit bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung von Anlagen – insbesondere auch im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren - eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und sicherzustellen ist.
7. Das MLR wird die notwendigen Rahmenseetzungen für seinen Bereich veranlassen (insbesondere im Zusammenhang mit der Windenergienutzung besonders zu schützende Vogel- und Fledermausarten, relevante Populationsdichten, Schutzmaßnahmen).
8. Das MLR wird die Einbeziehung des Staatsforstes in die möglichen Standorte für Windkraftanlagen positiv begleiten.
9. Die Landesregierung wird bei Bedarf in geeigneter Weise regionale Kompetenzzentren einrichten, um im Zusammenhang mit der Windenergienutzung Planungsträger, Bauwillige und Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und zu beraten.
10. Das UM wird zusammen mit der Staatsrätin für Bürgerbeteiligung eine Beteiligungs- und Akzeptanzkampagne für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie (z.B. Regionalkonferenzen zur Windkraftplanung), ab dem zweiten Halbjahr 2011 konzipieren und umsetzen.

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg

Position (Stand Juli 2011)

- Die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind proaktiv zur Nutzung der Windkraft.
- Regionalplanerische Vorgaben geben Rechts- und Investitionssicherheit, vermindern den Abstimmungsbedarf zwischen den Gemeinden und ermöglichen eine landesweit einheitliche und frühzeitige Bürgerbeteiligung.
- Sollte die Schwarz-Weiß-Regelung aufgegeben werden, wäre eine Schwarz-Grau-Weiß-Lösung besser als eine Grau-Weiß-Regelung (Schwarz = Ausschlussgebiete, Grau = Vorbehaltsgebiete/unbeplanter Bereich, Weiß = Vorranggebiete).
- Für die Planungen sind verlässliche Rahmenbedingungen und ggf. eine Übergangsregelung (-Zeitschiene) wichtig.
- Das Land Baden-Württemberg könnte sich mit den Regionalverbänden auf einen quantitativen Rahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien verständigen.

Argumente

- Bereits heute arbeiten fast alle Verbände an der Fortschreibung ihrer Planungen zum geordneten Ausbau der Windenergienutzung im Land.
- Die Regionalpläne geben Sicherheit für Bürger und Investoren, beziehen die Gemeinden und die Betroffenen von Beginn an in den Standortfindungsprozess ein und klären die Grundpositionen der Nutzung regenerativer Energien für eine ganze Region.
- Durch die Ausschlussgebiete werden die großräumigen Zusammenhänge des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes auf der passenden Maßstabsebene geklärt und gleichzeitig die nachfolgenden Genehmigungsverfahren entlastet.
- Durch klare Vorgaben und einheitliche Kriterien für die betroffenen Belange (u. a. Immissionen, Artenschutz etc.) können sowohl die Planungs- als auch die Zulassungsverfahren beschleunigt und rechtssicher gemacht werden. Eine Übergangsregelung ermöglicht den zügigen Abschluss der begonnenen Verfahren auf der Grundlage schon erarbeiteter Planungsergebnisse.
- Klare Zielvorgaben auf der Basis eines partnerschaftlichen Dialogs ermöglichen ein zügiges Vorgehen auf Grundlage der Vorgaben des Landes zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Vorsitzender:
Verbandsvorsitzender Josef Offele
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe

Geschäftsführer:
Verbandsdirektor Dr. Gerd Hager
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe

Geschäftsstelle:
Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Telefax 07 11 / 22 75 9 - 70